

Vervielfältigungsrecht zu rehabilitiren, d. h. die unbefugt veranstalteten Exemplare zu rechtmäßigen umzuwandeln. Wir haben daher nachzuweisen, daß in dem „getheilten Eigenthum“ 1) die vom ausländischen Mitverleger gegen den Verlagsvertrag im Inlande veranstalteten Exemplare „wider die Vorschriften dieses Gesetzes“ hergestellt sind — 2) daß es gesetzlich keine erlaubte und unerlaubte Verbreitung von widergesetzlich hergestellten Exemplaren gibt — und 3) daß vielmehr jede Verbreitung solcher Exemplare eine unerlaubte, und daß die Sendung der Exemplare von einer deutschen Druckerei nach England eine Verbreitung ist.

Im vorliegenden Falle verlangt der klagende inländische Mitverleger die Verurtheilung der im Inlande auf Bestellung des ausländischen nur für seine Grenzen verlagsberechtigten Mitverlegers veranstalteten Vervielfältigung als eine seinem vom Urheber rechtmäßig abgeleiteten Verlagsrechte gegenüber unbefugte. Deshalb beschäftigt sich das Erkenntniß, leider aber nur einseitig, mit der Frage, ob die Vervielfältigung eine berechnigte sei, und stützt die Bejahung auf §. 18. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Der Paragraph verlangt zur Constatirung des Nachdrucks nach §. 4. die Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten. Nach diesem Paragraphen ist ganz kurz die Vervielfältigung verbotener Nachdruck, welche ohne Genehmigung des Urhebers veranstaltet worden ist, wenn die Absicht der Verbreitung im In- oder Auslande vorliegt. Eine Unterscheidung zwischen einer erlaubten und einer unerlaubten Absicht findet sich im ganzen Gesetze nicht. Das Erkenntniß dagegen läßt den Begriff des Nachdrucks als einer Vervielfältigung ohne Genehmigung des Urhebers veranstaltet fallen, und hält sich nur an die Absicht der Verbreitung, indem es folgert: nach §. 22. ist das Vergehen des Nachdrucks vollendet, sobald ein Nachdrucksexemplar den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider hergestellt worden ist. Die in Frage kommenden vom Beklagten hergestellten Exemplare seien aber nicht den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt, denn der zur Vervielfältigung vom Urheber berechnigte Verleger habe sie anfertigen lassen; dieser Schluß ist ein falscher, weil seine Prämissen zu allgemein sind. Er ruht auf §. 18. ohne Hinzuziehung des §. 3. und 4. Abs. 1. Nach den letztangezogenen Paragraphen genügt aber für den Beweis, daß eine Vervielfältigung nicht wider die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet sei, keineswegs die einfache Behauptung, daß der Veranstalter vom Urheber die Erlaubniß zu einer Vervielfältigung erlangt habe, sondern es muß nachgewiesen werden, daß der Urheber das Vervielfältigungsrecht unbeschränkt oder, wenn beschränkt, in welchen Schranken er es dem Vervielfältiger abgetreten habe, und daß die betreffende Vervielfältigung innerhalb dieser Schranken veranstaltet sei. Nur wenn der Veranstalter innerhalb der ihm erteilten Befugniß gehandelt hat, ist seine Vervielfältigung eine nach dem Gesetze berechnigte. Es ist dies ganz unabweisbar der Sinn des Gesetzes. Sonst würde die vom Reichsoberhandelsgericht selbst anerkannte, auf das „getheilte Eigenthum“ sich erstreckende Befugniß des Urhebers aus §. 3., sein Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt auf Andere zu übertragen, völlig illusorisch. Das darf nicht geschehen, der Wille des Gesetzgebers ist klar. Der Urheber darf auch dadurch nicht gekürzt werden, daß man willkürlich ihm gewisse Schranken setzen oder gewisse Schranken zu ziehen verbieten wollte, denn das Gesetz kennt gar keine Schranken. Der Richter ist daher auch nicht berechnigt, einen Unterschied zwischen den vom Urheber aufgestellten Beschränkungen zu machen, die eine Art anzuerkennen, die andere zu verwerfen, sondern verpflichtet, den Verleger in allen vom Urheber erlangten Befugnissen zu schützen.

Es gibt keine Quelle des Verlagsrechts, als den Urheber —

und es gibt keine andere Erkenntniß der Berechnigung des Verlegers, ihres Umfanges, ihrer Art, als aus dem Verlagsvertrage. Jede Vervielfältigung eines Werkes, welche gegen die dem Verleger im Verlagsvertrage eingeräumten Befugnisse veranstaltet ist, ist also ohne ausdrückliche Genehmigung des Berechnigten (§. 4. Abs. 1.), d. h. des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers (§. 1.) den Vorschriften des Gesetzes, welches die beschränkt oder unbeschränkt erteilte Uebertragung des Urheberrechts verlangt, zuwider hergestellt (§. 22.), also verbotener Nachdruck. Der Richter hat, wie oben schon gesagt worden, kein Recht, in die Willenserklärung des Urhebers etwas hineinzutragen, was derselbe nicht hineingelegt hat, noch weniger, die Schranken, die er gezogen, zu erweitern oder zu durchbrechen. Das „getheilte Eigenthum“ ist ein durch den Geschäftsverkehr normirter feststehender Begriff, zu dessen Erläuterung es keines Richters bedarf. Diesem Begriffe gemäß ist der Verlagsvertrag zwischen dem Urheber und den Mitverlegern abgeschlossen worden. Der Zweck ist die Beschränkung des Verlagsrechts auf locale Grenzen. Diese Beschränkung bezieht sich auf das ganze Verlagsrecht, also auf beide wesentliche Bestandtheile des Verlagsrechts, auf Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrecht gleichmäßig, weil diese untrennbar sind. Denn ein Vervielfältigungsrecht ohne Veröffentlichungsrecht, d. h. ohne Berechnigung, die Exemplare zu vertreiben, bildet so wenig ein Verlagsrecht, als das Vertriebsrecht ohne Vervielfältigungsrecht.*) Das erstere allein umfaßt nur die Befugniß, auf mechanischem Wege eine Anzahl Exemplare des Geisteswerkes herzustellen. Das letztere allein gedacht begründet das Verhältniß eines Commissionärs oder des Sortimenters. Das Gewicht des soeben dargelegten Inhalts des Gesetzes hat man gefühlt, und darum mußte man mit einem anderen Grunde der fehlerhaften Deduction zu Hilfe kommen.

Um diese unrichtige Anschauung über die berechnigte Entstehung des offenbaren Nachdrucks zu stützen, wird nämlich erstens der Begriff der Verbreitung beschränkt und zweitens die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen einer erlaubten und unerlaubten Verbreitung in das Gesetz hineingetragen. Man kann sich doch die Augen (und sei man noch so gelehrt!) nicht soweit verbinden, um nicht zu erkennen, daß an und für sich die Veranstaltung einer Vervielfältigung des Werks seitens des Mitverlegers, welchem ein Verlagsrecht nur für Frankreich, nur für England gewährt ist, in Leipzig, dem Wohnorte des Mitverlegers, welcher das ausschließliche Verlagsrecht für Deutschland besitzt, nicht statthaft gewesen. Man mußte daher einen neuen Grund auffinden, um von dem platten Begriffe des verbotenen Nachdrucks los zu kommen. Denselben glaubte man aus §. 18. interpretiren zu können. Zwar ist in demselben ganz allgemein gesagt, daß, um einen verbotenen Nachdruck zu constatiren, die Absicht dabei sein müsse, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes (jetzt Deutschen Reiches) zu verbreiten, und hier so wenig wie sonst im Gesetze ist ein Unterschied zwischen einer erlaubten und unerlaubten Verbreitung gemacht, aber — *audacem fortuna juvat!* — der Begriff einer erlaubten Verbreitung wurde geschaffen, und der gelehrt auseinander gesetzten Ansicht zu Grunde gelegt. Es ist aber wohl zu beachten, daß §. 18. nur vom verbotenen Nachdruck nach §. 4. spricht, daß also die Interpolation einer erlaubten Absicht bei der Verbreitung soviel heißen würde, als die erlaubte Verbreitung eines verbotenen Nachdrucks zu statuiren, was wir für ein juristisches Unding erklären. Einem solchen kann man nur eine einfache Verneinung entgegenstellen. Der russische Verleger hat die Erlaubniß, Werke deutscher Urheber und Verleger zu vervielfältigen

*) Der sogenannte Commissionsverlag ist kein Verlag, sondern ein zwischen einem Urheber und einem Sortimenter geschlossener Commissionsvertrag.